



## Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen 19.07.2022 bis 21.07.2022

### – Auszug aus Drucksache 18/23847 –

#### Frage Nummer 22

#### mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Ferdinand  
Mang**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie einen Zusammenhang zwischen der Coronapandemie und dem 9-Euro-Ticket sieht, ob eine Entnahme aus den Rücklagen des Staatshaushalts notwendig ist, um den ÖPNV-Rettungsschirm und den Ausgleich für das 9-Euro-Ticket zu finanzieren, und ob der Sonderfonds Coronapandemie (einschließlich der in das Corona-Investitionsprogramm umgeleiteten Mittel) durch eine etwaige Entnahme aus den Rücklagen somit mehr als die 2020 geplanten 20 Mrd. Euro ausgeben wird?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Der Geltungszeitraum des 9-Euro-Tickets (Juni bis August 2022) überschneidet sich zeitlich mit dem Schadenszeitraum des ÖPNV-Rettungsschirms 2022 (gesamtes Jahr 2022). Dadurch ergibt sich eine Überlagerung der durch die Einführung des 9-Euro-Tickets entstehenden und der pandemiebedingt entstehenden finanziellen Nachteile bei den Aufgabenträgern und Unternehmen des ÖPNV. Eine Trennung der beiden sich überlagernden Effekte erfolgt, indem für die außerhalb des 9-Euro-Tickets befindlichen Monate des Jahres 2022 anhand der geltend gemachten finanziellen Nachteile ein Durchschnittsschaden pro Monat ermittelt und dieser auf den Zeitraum von Juni bis August 2022 hochgerechnet wird. Der Pandemieschaden wird also in den Monaten, in denen das 9-Euro-Ticket gilt, so hoch wie in einem durchschnittlichen Monat des Jahres 2022 angesetzt, in dem das 9-Euro-Ticket nicht gilt. Der Betrag der darüberhinausgehenden finanziellen Nachteile im 9-Euro-Ticket-Aktionszeitraum bildet den allein vom Bund finanzierten Schaden aus der Einführung des 9-Euro-Tickets.

Eine Erhöhung der gesetzlichen Kreditermächtigung 2022 für das Kap. 13 19 (Sonderfonds Coronapandemie) ist im Vollzug nicht zulässig. Soweit eine Deckung der Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder anderweitige Vollzugsverbesserungen in 2022 darstellbar sein sollte, müsste eine Finanzierung aus der Haushaltsrücklage erfolgen.